

## **21. Bremische Bürgerschaft Behinderter Menschen**

### **Drucksache 21 / 13**

#### **Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,**

#### **Integration und Sport**

---

##### Thema: Anrechnung der Sonderzahlung

Nach den aktuell geltenden Vorschriften durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch u.a. vom 21.12.2015 ist der Sozialhilfeträger im Rahmen der Einkommensfeststellung gefordert, einmalige Einkünfte – zu denen die Sonderzahlungen eindeutig zählen - zu prüfen und bei Beziehern von Grundsicherung anzurechnen.

Ob im Gesetzgebungsverfahren zur Bundesteilhabe für Beschäftigte in Werkstätten eine Ausnahme von der allgemeinen Vorgabe erfolgt, kann solange nicht bewertet werden, bis ein offizieller Entwurf zur Befassung und Rückmeldung den Ländern vorliegt.

Hinzuweisen bleibt darauf, dass bei Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII der Sozialhilfeträger der falsche Ansprechpartner ist, weil die Leistungsgewährung lediglich im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen wird. Die Entscheidung, dass Sonderzahlungen gemäß § 82 SGB XII anzurechnen sind, wurde bereits im Februar 2014 mit dem Rundschreiben 2014/2 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entschieden. Die Bundesländer sind daran gebunden.